

(2) Ist vorherige Qualitätsabnahme im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz vereinbart, hat der Lieferer den Besteller spätestens 21 Tage — für Furnierholz spätestens 14 Tage — vor dem vereinbarten Liefertermin zur Qualitätsabnahme aufzufordern. Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen — bei Furnierholz innerhalb von 21 Tagen — zur Qualitätsabnahme an Ort und Stelle zu erscheinen. Bei schriftlicher Aufforderung zur Qualitätsabnahme ist das Datum des Postaufgabestempels für den Beginn der Frist maßgebend.

(3) Bei der Qualitätsabnahme am Hiebsort ist das Vorführen, soweit es erforderlich und vom Lieferer durchzuführen ist, einschließlich der notwendigen Entfernung in der Vorzeigungsniederschrift festzulegen.

(4) Erscheint der Besteller nicht innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Frist zur Qualitätsabnahme, so ist der Lieferer — falls nicht Abholung vereinbart — berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend dem vereinbarten Termin zu versenden.

(5) Wird auf Grund der Qualitätsabnahme die Abnahme des Vertragsgegenstandes oder eines Teils des Vertragsgegenstandes verweigert, ist der Versand der beanstandeten Menge nicht zulässig.

(6) Der Besteller darf die Qualitätsabnahme nur für den Teil des Vertragsgegenstandes ablehnen, der nicht vertragsgerecht bereitgestellt worden ist.

(7) Die vom Besteller im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz abgenommenen Hölzer sind unverzüglich nach der Qualitätsabnahme vom Besteller zu kennzeichnen.

§ 9

Mängelrügen

(1) Nach Qualitätsabnahme des Vertragsgegenstandes gemäß § 8 Abs. 2 sind Beanstandungen erkennbarer Mängel nicht mehr zulässig.

(2) Bei Versendung des Vertragsgegenstandes sind Beanstandungen wegen der vereinbarten Holzart und Qualität innerhalb von 5 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen, soweit nicht die vorherige Qualitätsabnahme im Wald vereinbart war. Der beanstandete Vertragsgegenstand ist bis zu 2 Wodien nach Erstattung der Mängelanzeige gesondert zu lagern und für eine Besichtigung durch den Lieferer bereitzuhalten. Innerhalb dieser Frist hat der Lieferer schriftlich zu erklären, ob er die Mängelrüge als begründet anerkennt. Erfolgt eine Stellungnahme nicht rechtzeitig, so gilt die Mängelrüge als anerkannt. In diesem Fall sowie bei begründeter Mängelrüge ist dem Besteller nachzuliefern, es sei denn, daß Minderung vereinbart wird.

(3) Der Besteller darf Rücksendung oder anderweitige Verwendung des von ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen.

(4) Für verborgene Mängel, soweit solche dem Besteller vom Lieferer nicht arglistig verschwiegen worden sind, erfolgt beim Rohholz keine Gewährleistung. §

§ 10

Rechnungserteilung

Die Absendung der Rechnung hat spätestens am fünften Werktag nach Lieferung des Vertragsgegenstandes

oder Beendigung der vereinbarten Leistung zu erfolgen. Entsprechendes gilt auch bei vereinbarter, aber nicht fristgerechter Abholung.

§ 11

Vertragsstrafen

Für die Vertragsstrafen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sind

- vom Lieferer bei nicht fristgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Holzes für die Qualitätsabnahme (§ 8 Abs. 2),
- vom Besteller bei nicht termingerechter Qualitätsabnahme (§ 8 Abs. 2)

1 % Vertragsstrafe vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, soweit die Lieferungen nach dem 1. Mai 1959 erfolgen.

Berlin, den 10. April 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung

über die Ermittlung der Ernteerträge.

Vom 10. April 1959

§ 1

Die Anordnung vom 24. April 1958 über die Ermittlung der Ernteerträge 1958 (GBl. II S. 99) ist weiterhin für die Ermittlung der Ernteerträge bis zum Jahre 1961 anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 10. April 1959

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Rauch

Anordnung

über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung.

Vom 11. April 1959

Bei der sozialistischen Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge und Berufsschüler in Lehrwerkstätten, Betriebsberufsschulen, Berufsschulen und Lehrlingswohnheimen wirken ältere, erfahrene und bewährte Fachleute mit, die keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben. Die Besten von ihnen erwerben sich in beharrlicher Lernarbeit ein pädagogisches Wissen und Können, das — verbunden mit hervorragender politisch-ideologischer Erziehungsarbeit — einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung gleichwertig ist.

Sie haben bewiesen, daß sie bereit und fähig sind, qualifizierte Arbeitskräfte für den Aufbau des Sozialismus heranzubilden. Ihre politischen, pädagogischen und fachlichen Erfolge rechtfertigen die Zuerkennung der